



Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Ritterhude

§ 1 Zweck

1. In der Gemeinde Ritterhude wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen/Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Der Seniorenbeirat tritt für die Interessen der Seniorinnen und Senioren ein und versteht sich als Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, kulturellem, politischen und wirtschaftlichem Gebiet.
3. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
4. Seniorinnen/Senioren im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ritterhude, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft und der Gesellschaft einzusetzen, das Zusammenleben der Generationen zu fördern und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Förderung der Anliegen der älteren Menschen und Wahrung ihrer Interessen.
 - Unterstützung des Rates und seiner Ausschüsse durch Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen.
 - Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen/Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
 - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Seniorinnen/Senioren zu erarbeiten.
 - Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Seniorinnen/Senioren mitzuwirken.
 - Ansprechpartner für die Gemeinde, ihre Seniorinnen/Senioren und alle in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen zu sein.
 - Die Zusammenarbeit mit den Trägern von Senioren- und Pflegeeinrichtungen zu pflegen.

2. Der Seniorenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereichs nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst.

Zu den Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere:

- Die Mitwirkung bei der kommunalen Ortsgestaltung und bei der Planung und Gestaltung kommunaler Wohnanlagen sowie der Wohn- und Pflegeanlagen.
 - Die Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für Seniorinnen und Senioren.
 - Die Mitwirkung bei der kommunalen Spielleitplanung.
 - Die Mitwirkung beim Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote für Seniorinnen und Senioren.
 - Die Mitwirkung bei Entscheidungen der Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.
 - Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Anliegen der Seniorinnen und Senioren und über die Arbeit des Seniorenbeirates.
3. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat nicht an Weisungen gebunden. Er wird von der Verwaltung der Gemeinde Ritterhude mit Rat und Tat unterstützt.
 4. Bei allen Vorgängen, von denen die Senioren generation betroffen ist, sind die Mitglieder des Seniorenbeirates bemüht, ihre Fach- und Sachkompetenz einzubringen.
 5. Der Seniorenbeirat wird von der Verwaltung der Gemeinde Ritterhude über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation berühren, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Fachausschüssen gehört.

§ 3 Bildung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können in der Gemeinde Ritterhude wohnhafte Einwohnerinnen und Einwohner gewählt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in direkter Wahl, zeitnah zur jeweiligen Kommunalwahl, für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Weitere Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
4. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4 Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet und werden gem. § 28 NGO durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auf die ihnen nach §§25 bis 27 obliegenden Pflichten hingewiesen und verpflichtet.

§ 5 Vorsitz und Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates.
2. Die/Der Vorsitzende (im Falle der Abwesenheit die Stellvertretung) eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt soweit in kommunalen Räumen getagt wird - für die Gemeinde Rittershude das Hausrecht aus.
3. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach Außen und unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Arbeit und Entscheidungen des Seniorenbeirates. Er kann Mitglieder beauftragen, einzelne Sachthemen zu bearbeiten und in der Öffentlichkeit im Namen des Seniorenbeirates zu vertreten.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort. Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt die Stellvertretung die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr.

§ 6 Ausschüsse und Kreissenorenbeirat

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied und eine/n Vertreter/in für folgende Ausschüsse:
Bau, Planung und Umwelt
Jugend, Soziales und Senioren
Diese gewählten Mitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht in den jeweiligen Fachausschüssen, für die sie benannt sind. Sie informieren die übrigen Mitglieder des Seniorenbeirates zeitnah über die in den Ausschüssen behandelten Themen. Näheres zur Wahl regelt § 7.
2. Gleichzeitig entsendet der Seniorenbeirat aus seiner Mitte zwei Mitglieder in den Kreissenorenbeirat Osterholz-Scharmbeck. Näheres zur Wahl regelt § 7.

§ 7 Wahlen

1. Die/Der Vorsitzende, die weiteren Vorstandsmitglieder, die Ausschussmitglieder und die Vertreter für den Kreissenorenbeirat werden in der konstituierenden Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, der hierzu bereiten Mitglieder aus der Mitte des Seniorenbeirates gewählt.
2. Die Wahlen durch den Seniorenbeirat werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für die Dauer der Wahlperiode gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereint.
3. Es kann offen gewählt werden, soweit kein Mitglied des Seniorenbeirates widerspricht. Eine Abwahl ist möglich, sie bedarf der 2/3 Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 8 Sitzungen und Sitzungstermine

1. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegen-

heiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

2. Der Seniorenbeirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann zu einer Sitzung einladen, wenn er es für erforderlich hält.
4. Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe hierfür sind mitzuteilen.
5. Die Verwaltung der Gemeinde Ritterhude kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teilnehmen. Der Seniorenbeirat kann zur Beratung in seinen Sitzungen Sachverständige und politische Vertreter/innen hinzuziehen. Der Sitzungsablauf ist in der Regel wie folgt durchzuführen:
 - Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzenden
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit,
 - Einwohnerfragestunde
 - Bericht der/des Vorsitzenden,
 - Abwicklung der Tagesordnung.
6. Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Beiratssitzungen 14 Tage vor Sitzungsbeginn und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden aufgestellt. Änderungen oder Ergänzungen können vom Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
7. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Presse und Öffentlichkeit über Sitzungsort, Zeitpunkt und die Tagesordnung.
8. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
9. Die/Der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die/der Vertreter/in - stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sollten in der Regel nicht länger als zwei Stunden dauern.
11. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern zu übersenden. Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 9 Finanzen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat finanziell auszustatten.
2. Die dem Seniorenbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Rat der Gemeinde Ritterhude zur Verfügung gestellten Mittel verwaltet dieser eigenverantwortlich entsprechend den Regelungen kommunalen Haushaltsrechts.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Der Seniorenbeirat kann Mitglieder beauftragen, einzelne Sachthemen zu bearbeiten und in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 11 Änderungen der Geschäftsordnung

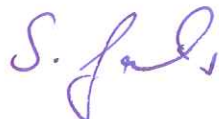
1. Die Verabschiedung der Geschäftsordnung bedarf seitens des Seniorenbeirates einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederstimmen.
2. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen werden im Einvernehmen des Seniorenbeirates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Zugleich treten die „Arbeitsgrundlagen des Seniorenbeirates der Gemeinde Ritterhude“ vom 01.01.2007 außer Kraft.

Ritterhude, den 28. Juni 2013

Die Bürgermeisterin



Susanne Geils

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates



Hans Jürgen Rabenstein